

## Richtlinie Information und Werbung

## Information: ja, Publireportagen: nein

*Kn.* Die Ärztekammer der FMH hat im Dezember auf Antrag des St. Galler Präsidenten den Anhang 2 zur Standesordnung ergänzt – also die «Richtlinie Information und Werbung». Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Der Zentralvorstand setzt die Bestimmung mit der heutigen Publikation in der Ärztezeitung deshalb in Kraft.

**Der neue, ab heute gültige Wortlaut**

Die Ergänzung besteht in den zwei fett markierten Worten in der Ziff. 3.2:

Ergänzung Anhang 2 zur Standesordnung, «Richtlinie Information und Werbung»

3. Einschränkung für bestimmte Informationsträger [3.1. ...]

3.2. Bekanntmachungen in der Presse, in elektronischen Medien und auf vergleichbaren Informationsträgern. In der Presse, in elektronischen Medien und auf vergleichbaren Informationsträgern dürfen die Informationen gemäss Ziff. 1 bekannt gemacht werden. Das gleiche gilt für Rundschreiben an Patienten und Patientinnen. Die Verbreitung von Informationen als Massensendung an die Bevölkerung (Flugblätter, Postversände, elektronische Medien und ähnliche Informationskanäle, **inkl. Publireportagen**) ist nicht gestattet. Rundschreiben an Kolleginnen und Kollegen können auch weitere Informationen beinhalten.

**Die der Ärztekammer vorgelegte****Begründung**

«Werbung in Form von sogenannten Publireportagen nähert sich in ihrer Aufmachung so nahe als möglich dem redaktionellen Teil. Damit erschwert sie – gewollt oder ungewollt – dem Leser, Zuhörer oder Zuschauer die Unterscheidung, ob diese Botschaft Werbung ist oder ein journalistischen Kriterien entsprechender redaktioneller Beitrag. In der übrigen Wirtschaft verwischt diese Grenze zunehmend. Wir finden: Ärzte und Ärztinnen haben eine besondere Vertrauensstellung und sollen die Benützung dieser Werbeform unterlassen.»

Die Ärztekammer hat dem Vorschlag mit grosser Mehrheit zugestimmt; auch die Begründung war nicht umstritten [1].

**Was die neue Regelung für Ärztin und Arzt konkret bedeutet****Interviewregeln**

Ärztin und Arzt können und sollen Interviews geben; die Medizin soll sich erklären. Die – un-

veränderte – «Richtlinie für die Medientätigkeit von Ärzten und Ärztinnen» [2] enthält die Regeln für Interviews. Hier die Zusammenfassung der wichtigsten «Faustregeln»:

- die Sache soll im Vordergrund stehen, nicht die Person;
- die Persönlichkeitssphäre des Patienten oder der Patientin respektieren;
- keine übertriebenen Heilversprechen abgeben;
- Manuskript zur Kontrolle vorlegen lassen; Text sowie Titel und Zwischentitel kontrollieren;
- Transparenz sicherstellen: In wessen Namen äussern Sie sich (persönlich oder als Präsident/Präsidentin, Vorstandsmitglied einer Gesellschaft?); Wenn Sie eine Minderheitsmeinung vertreten, sollen Sie auch auf die Mehrheitsmeinung hinweisen (lassen).

**Inserate/Anzeigen: Regeln zu Inhalt und Form**

Die *Inhalte* der zulässigen Information sind *schweizerisch* einheitlich in der FMH-Standesordnung und in der «Richtlinie Information und Werbung» (Anhang 2 zur Standesordnung) [3] definiert.

*Grösse, Häufigkeit und in Frage kommende Medien* werden weiterhin auf Ebene der *Kantonalen* Ärztegesellschaft demokratisch festgelegt. Ärzte in Graubünden und Genf verwenden nicht zwingend dieselben Informationskanäle.

**Keine Publireportagen**

Sie geben entweder ein Interview oder Sie lassen eine bezahlte Anzeige abdrucken. Sie verzichten hingegen auf die Mischform der Publireportage. Siehe oben...

**Literatur**

- 1 Müller Imboden A. Protokoll der zweitägigen, ausserordentlichen Ärztekammersitzung (1. und 2. Dezember 2005). Schweiz Ärztezeitung 2005;86(51):2783-94.
- 2 «Richtlinie für die Medientätigkeit von Ärzten und Ärztinnen». Anhang 3 der Standesordnung. [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) → Dienstleistungen → Recht → Standesrecht → Standesordnung → Anhang 3.
- 3 «Richtlinie Information und Werbung». Anhang 2 zur Standesordnung. [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) → Dienstleistungen → Recht → Standesrecht → Standesordnung → Anhang 2).

Korrespondenz:  
FMH  
Rechtsdienst  
Postfach 170  
3000 Bern 15  
Tel. 031 359 11 11  
Fax 031 359 11 12  
[lex@fmh.ch](mailto:lex@fmh.ch)